

Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Cochem-Zell für Veranstaltungen und Projekte im Rahmen der Familienbildung

I. Rechtliche Grundlage

Der Landkreis Cochem-Zell fördert die Eltern- und Familienbildung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe, KJHG) in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) Rheinland-Pfalz.

II. Förderzweck

Die Förderrichtlinie Familienbildung im Landkreis Cochem-Zell zielt auf einen bedarfs- und sozialraumorientierten Ausbau der Familienbildung für die im Landkreis lebenden Familien ab.

Es sollen vorrangig neue und innovative Ideen gefördert werden. Eine Finanzierung bereits bestehender Aktivitäten ist jedoch ebenfalls nicht ausgeschlossen, sofern unten genannte Förderkriterien erfüllt werden.

Durch den Ausbau der Familienbildungsangebote und die Sicherung einer wohnortsnahen Familienbildungslandschaft sollen die Familien zukünftig noch frühzeitiger und umfassender unterstützt werden.

III. Förderkriterien

Zur Deckung der eigenen Aufwendungen werden Angebote, welche folgende Kriterien erfüllen, gefördert:

- Für das Familienbildungsangebot liegt ein Kurzkonzept des Antragsstellers mit Angabe von Zielen, Zielgruppe, Methoden und Organisation vor. Ferner muss zwecks Qualitätssicherung eine fachliche Leitung für die Durchführung der jeweiligen Maßnahme vorhanden sein (§ 74 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII).
- Die Maßnahme soll sich entsprechend der Konzeption des Projektes „Familienbildung im Netzwerk“ am Sozialraum und Bedarf orientieren, familienfreundliche Strukturen aufweisen und alternative Zugänge realisieren. Über jene alternativen Zugänge sollen auch Familien aus schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Situationen erreicht werden. Bevorzugt gefördert werden Angebote, welche sich an Familien mit Kinder unter 12 Jahren richten und welche an Kindertagesstätten und Schulen angegliedert sind. Kindertagesstätten und Schulen sollen als zentrale Orte der Familienbildung gestärkt werden.
- Entsprechend § 74 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII muss der Veranstalter eine angemessene Eigenleistung erbringen. Dementsprechend können maximal

zwei Drittel der anfallenden Kosten übernommen werden. Ein Drittel ist durch Eigenmittel aufzubringen.

- Ausgeschlossen von der Förderung sind konsumorientierte, kommerzielle sowie überwiegend religiösen oder parteipolitischen Zielen dienende Veranstaltungen. Nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII sollen gemeinnützige Ziele verfolgt werden.
- Der Träger der Maßnahme muss eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten (§ 74 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII).
- Der Träger der Maßnahme muss die Voraussetzungen des § 72a SGB VIII erfüllen (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

IV. Träger der Maßnahme/Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind in erster Linie

- Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (u.a. Jugendverbände, Kirchen und Wohlfahrtsverbände)
- Kindertageseinrichtungen
- Schulen
- Mehrgenerationenhäuser bzw. Häuser der Familien bzw. deren Träger
- sonstige Initiativen

V. Förderhöhe und -verfahren

Der Landkreis Cochem-Zell fördert Familienbildungsmaßnahmen in folgendem Umfang:

Veranstaltung	Zuschuss
Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 90 Minuten	7,50 Euro pro Teilnehmer Maximalförderung: 150 Euro
Mehrtägige Veranstaltungen	15 Euro pro Teilnehmer Maximalförderung: 300 Euro

Pro Halbjahr ist grundsätzlich nur eine Veranstaltung in einer Kindertagesstätte oder Schule förderfähig.

Um die Zugangshürden für schwer erreichbare Zielgruppen zu senken, sind spezielle Zusatzangebote wie z.B. Kinderbetreuung, Hol- und Bringdienst, Dolmetscherdienste bis zu einer Gesamthöhe von 150 Euro pro Veranstaltung auf Einzelnachweis förderfähig, soweit diese nicht anders gefördert werden.

Neben Einzelveranstaltungen können fortlaufende Familienbildungsprojekte nach Einzelentscheidung gefördert werden. Auch hier ist ein zu gewährleistender Eigenanteil von einem Drittel der Gesamtkosten zu erbringen.

Fördermittel nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag enthält das Kurzkonzept und eine Finanzierungsübersicht und muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Kreisjugendamt gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinie können nur so lange und in solcher Höhe gewährt werden, wie Haushaltsmittel für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehen. Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.

Über die Vergabe der bewilligten Haushaltsmittel entscheidet das Kreisjugendamt Cochem-Zell im pflichtgemäßen Ermessen.

Der Antragsteller hat dem Kreisjugendamt die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis mit Veranstaltungsprogramm, Teilnehmerliste und Finanzierungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Fördermittel sind umgehend zu erstatten.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.07.2013 in Kraft.